



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2019

27. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Seite 309
Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 26. März 2019

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen Vom 26. März 2019

Aufgrund von Artikel 2 der dritten Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 12. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2018, S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 29. Juli 2008 in Kraft getretene Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2008, S. 1486),
2. den am 17. Mai 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 15. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2014, S. 507),
3. den am 23. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 der zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 21. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 3) sowie
4. den am 14. Februar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 bzw. die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Nr. 4 des Artikels 1 der eingangs genannten dritten Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 12. Februar 2018.

Chemnitz, den 26. März 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Ordnung regelt die Kriterien und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen (§§ 2, 3, 5 SächsHLeistBezVO) sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6 SächsHLeistBezVO) an der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2

Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

(1) Berufungs- oder Bleibe- Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Technische Universität Chemnitz zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder seinen Verbleib an der Universität zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn der Professor einen Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegt.

(3) Kriterien, die über eine Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheiden, sind insbesondere:

- Bedeutung der Professur, insbesondere für die Entwicklungsplanung der Universität,
- individuelle Qualifikation,
- Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
- Drittmittelerfolg,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotionen/Habilitationen),
- Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben,
- internationale Kooperationen,
- Management Erfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft,
- fakultätsinternes Besoldungsgefüge.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als monatliche Zahlung befristet gewährt. Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen ist im Ausnahmefall auch als Einmalzahlung in Abhängigkeit von freien Mitteln möglich. Eine unbefristete Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kommt nur bei herausragendem Gewinnungsinteresse sowie unter Berücksichtigung der bisherigen individuellen Einkommenssituation in Betracht.

(5) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach § 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des zuständigen Dekans.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung festgestellt wurden, diese erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Zielen in den Handlungsfeldern des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Grundlage bildet eine individuelle Leistungsbewertung in folgenden Leistungssektoren:

- Forschung
- Wissenschaftlicher Nachwuchs
- Transfer
- Weiterbildung und Lebenslanges Lernen
- Lehre
- Internationales

(3) Im Leistungssektor Forschung können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Drittmittelinwerbung
- Publikationen

- weitere Kriterien, z.B. Sprecherschaft Sonderforschungsbereich, herausragende Gutachtertätigkeiten, Auszeichnungen, Preise, aktive Kongressteilnahme (key notes usw.), Organisation von Konferenzen
- (4) Im Leistungssektor Wissenschaftlicher Nachwuchs können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:
- Promotionen
 - Habilitationen
 - weitere Kriterien, z.B. spezielle Verdienste im Rahmen der Nachwuchsförderung
- (5) Im Leistungssektor Transfer können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:
- Betreuung bei Ausgründen
 - Patente, Schutzrechte
 - Kooperationen mit Einrichtungen und Unternehmen der Region
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Organisation von entsprechenden Veranstaltungen
- (6) Im Leistungssektor Weiterbildung und Lebenslanges Lernen können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:
- Initiierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten
 - weitere Kriterien, z.B. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, aktive Teilnahme an Seniorenkolleg, Kinderuni usw.
- (7) Im Leistungssektor Lehre können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:
- persönliche Lehrbelastung
 - Abschlussarbeiten
 - weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Evaluationen, Nutzung neuer Lehr- und Lernformen, herausragendes Engagement und besonderer Erfolg bei der Entwicklung bzw. Reform von Studiengängen, Leistungen im Rahmen von lehrbezogenen Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung, Einwerbung von Deutschlandstipendien
- (8) Im Leistungssektor Internationales können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:
- neue Erasmus-Partnerschaften
 - Forschungsaufenthalte/Teilnahme an Austauschprogrammen
 - weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Gewinnung von Gastwissenschaftlern, Teilnahme an internationalen Tagungen, Organisation von Konferenzen
- (9) Der Abschluss einer Zielvereinbarung ist möglich.

§ 4

Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen mit Stufenschritten von jeweils 300 EUR/Monat gewährt:

Stufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 3: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 4: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 5: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 6: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlern besondere Leistungsbezüge gewährt werden, die über Stufe 6 liegen.

(2) Bei der Festlegung der Leistungsstufe sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die Leistungen in allen genannten Leistungssektoren (§ 3 Abs. 3 bis 8) angemessen zu berücksichtigen.

(3) Leistungsstufen werden grundsätzlich befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt. Im Falle einer wiederholten Gewährung können laufende Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt und für ruhegehaltfähig nach Maßgabe von § 37 SächsBesG erklärt werden.

(4) Zur Implementierung neuer Vergabeverfahren ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine andere allgemeine befristete Gewährdauer bis zur Dauer von fünf Jahren zulässig. Gleiches gilt für eine individuelle Gewährdauer bis zum Eintritt in den Ruhestand und bei Gewährung gemäß § 5 Abs. 5 und 6.

§ 5

Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

(1) Das Rektorat entscheidet im Rahmen einer im Jahr 2021 und danach alle drei Jahre stattfindenden Bewertungsrunde (Bewertungsjahr) auf Grundlage der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen (Bewertungszeitraum) über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ab dem 1. Juli des Bewertungsjahres (Gewährungszeitraum).

(2) Besondere Leistungsbezüge sind durch den Professor schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die erbrachten Leistungen (§ 3), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben einer Zielvereinbarung gemäß § 3 Abs. 9, darzustellen. Darüber hinaus muss dargelegt werden, worin das Besondere der Leistungen liegt. Geeignete Nachweise müssen beigelegt werden. Das Rektorat kann Näheres zur Form der Anträge bestimmen.

(3) Der Antrag ist bis zum 15. März des Bewertungsjahres beim Dekan einzureichen. Eine Antragstellung für neu berufene Professoren ist grundsätzlich erstmals zulässig, wenn spätestens mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Jahres des Bewertungszeitraums eine dreijährige Dienstzeit als Professor an der Technischen Universität Chemnitz zurückgelegt war.

(4) Der Dekan leitet die eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme zu jedem Antrag bis zum 15. April des Bewertungsjahres an das Rektorat weiter. Sofern der Dekan zum Kreis der Antragsteller zählt, ist für die Stellungnahme zu dessen Antrag der Prodekan zuständig.

(5) Neu berufenen Professoren können nach dreijähriger Dienstzeit außerhalb des in Absatz 3 und 4 geregelten Verfahrens besondere Leistungsbezüge nach Stellungnahme des zuständigen Dekans bis zum Ende des Gewährungszeitraums gemäß Absatz 1 bewilligt werden.

(6) Unabhängig von dem in Absatz 3 und 4 geregelten Verfahren kann das Rektorat in Ausnahmefällen besondere Leistungsbezüge auch außerhalb von Bewertungsrunden nach Stellungnahme des zuständigen Dekans gewähren, gegebenenfalls auch als Einmalzahlung.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktions- Leistungsbezüge werden monatlich in folgender Höhe gewährt:

– Dekane 500 EUR.

(3) Für die Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung kann das Rektorat in Ausnahmefällen Funktions-Leistungsbezüge gewähren.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, Juniorprofessoren und Akademische Assistenten, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit die schriftliche Zustimmung des Drittmittelgebers dem Grunde und der Höhe nach hierfür vorliegt. Die Bewilligung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage kann nur erfolgen, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Mittel privater Dritter gedeckt sind. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann gezahlt, wenn die entsprechenden Drittmittel im Haushalt der Universität eingegangen sind.

(2) In einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des Jahresgrundgehalts des Antragsstellers nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an die Universität ein besonderes Interesse besteht, kann der vorgenannte Höchstbetrag mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst überschritten werden.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten nicht auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(4) Über die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage entscheidet das Rektorat.

§ 8

(In-Kraft-Treten)